



Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.

gegründet 1900, gemeinnütziger und nach § 63 BNatSchG anerkannter Naturschutzverein in Bayern

Verein zum Schutz der Bergwelt
Von-Kahr-Str. 2 - 4 80997 München Deutschland

Frau Staatsministerin Ulrike Scharf
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt
und Verbraucherschutz

Rosenkavalierplatz 2

81925 München

VzSB-Geschäftsstelle
Von-Kahr-Str. 2 - 4
80997 München
Deutschland

Ansprechpartner:
Michael Robert
Tel.: +49/(0)89/211224-55
Fax: +49/(0)89/14003-81827
E-Mail: info@vzsb.de
Internet: www.vzsb.de
Steuer-Nr.: 143/223/70580
Bürozeiten:
Di, Mi: 14-18 Uhr,
Fr: 9:00-16:00 Uhr
1. Vorsitzender
Christoph Himmighoffen

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Telefon	E-Mail	Datum
		089/211224-55	info@vzsb.de	19.06.2016

vorab per E-Mail: poststelle@stmuv.bayern.de

Eingabe an das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zum Steinbruch Überfilzen / Gemeinde Nußdorf a. Inn / Lkr. Rosenheim

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Scharf,

von besorgten Bürgern der Gemeinde Nußdorf a. Inn / Lkr. Rosenheim wurden wir als anerkannter Naturschutzverein auf Vorgänge im Zusammenhang mit dem genehmigten Bescheid des Landratsamtes Rosenheim zum weiteren geplanten massiven, bis auf die Höhe von 840 m vorgesehenen Abbau im Steinbruch Überfilzen der Fa. Südbayerisches Portland-Zementwerk aufmerksam gemacht. Dadurch würde nun die seit der ursprünglichen Genehmigung des Steinbruchs Überholzen von 1961 aus Gründen des Naturschutzes (abgehoben vor allem auf die Landschaftsästhetik) und des Immissionsschutzes bis 720-740 m festgesetzte Sichtschutzwand, hinter der der Steinbruch optisch verschwindet und dann aus dem nahegelegenen Inntal aus landschaftsästhetischen Gründen nicht eingesehen werden kann, die Funktion des Sicht- und Immissionsschutzes für den Steinbruch verlieren.

Die bisherige Abbaupraxis im Steinbruch Überfilzen hat dazu geführt, dass entgegen den ursprünglichen Genehmigungsaufgaben schon jetzt oberhalb der Steinbruchkante von 758 m und damit optisch oberhalb der Sichtschutzwand abgebaut wird, so dass die Landschaftswunde des Steinbruchs sogar vom 25 km entfernten Irschenberg zu sehen ist.

Da der in der Gemeinde Nußdorf gelegene Steinbruch im bayerischen Alpengebiet liegt, das durch Art. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes einem besonderen Schutz unterliegt und für das den Verpflichtungen der Alpenkonvention nachgekommen wird, dieser Steinbruch zudem im Erholungsgebiet des Inntales die Naturschönheiten, die Eigenart des bayerischen Alpenrandes und das dortige Landschaftsbild sowie die Erholungsfunktion jetzt schon beeinträchtigt – obwohl die Gemeinde Nußdorf im Jahr 2001 als ‚Schönstes Dorf Bayerns‘ ausgezeichnet und 2004 zum ‚Schönstes Dorf Europas‘ gewählt wurde, haben wir uns ausführlich mit der Problematik durch eine Ortseinsicht und Sichtung von Unterlagen beschäftigt und **reichen hiermit eine Eingabe ein**.

Konten Inland:
Postbank München
Kto.Nr. 99 05 808
BLZ 700 100 80
IBAN: DE66 7001 0080 0009 9058 08
BIC: PBNKDEFF

Konten Inland:
Hypovereinsbank München
Kto.Nr. 580 386 6912
BLZ 700 202 70
IBAN: DE59 70020270 5803866912
BIC: HYVEDEMMXXX

Konto Ausland:
Hypo Tirol Bank Innsbruck
Kto.Nr. 200 59 1754
BLZ 57000
IBAN: AT16 5700 0002 0059 1754
BIC: HYPTAT22

Die Eingabe des Vereins zum Schutz der Bergwelt zum Steinbruch Überfilzen / Gemeinde Nußdorf a. Inn an das Bayerische Umweltministerium beinhaltet folgende Punkte:

- 1) Der Verein zum Schutz der Bergwelt schließt sich voll inhaltlich den Eingaben an das Bayerische Umweltministerium bzgl. des Steinbruchs Überfilzen / Gemeinde Nußdorf a. Inn an:
 - a) Eingabe vom 4.4.16 von RA Georg Dudek als Vertreter der INNTAL Gemeinschaft e.V.
 - b) Eingabe vom 12.5.16 der 6 Gemeinderäte der Parteilosen Nußdorfer / Gemeinde Nußdorf
 - c) Eingabe vom 16.5.16 des Bund Naturschutz in Bayern
- 2) Wir appellieren, den Steinbruch Nußdorf-Bescheid des LRA Rosenheim vom 5.9.1994, der den offensichtlich fehlerhaften Bescheid vom 21.7.1980 bereinigen sollte und Grundlage für die jetzt geplante Erweiterung des Steinbruch-Abbaus bis auf eine Höhe von 840 m sein soll, (d.h. der weitere Abbau soll bis über 100 m über der bestehenden Sichtschutzwand von 720-740 m erfolgen können) zu überdenken und grundlegend überarbeiten zu lassen mit dem Ziel, dass die Sichtschutzwand ihre o.g. Funktion (Immissionsschutzrechtlich und bzgl. Landschaftsbild) erhält. Der Appell für einen neuen Bescheid gilt auch im Hinblick auf eine notwendige fehlerfreie Abbaugenehmigung mit genauer Festlegung der Abbaugrenzen auf der Grundlage von Höhenlinien.
- 3) Wir appellieren dafür, dass die Antwort des Bayerischen Umweltministeriums vom 17.5.16 auf die Eingabe von RA Georg Dudek bzgl. „Abbau im Steinbruch Nußdorf“ nochmals überdacht wird und vorher evtl. ein Ortstermin stattfindet, um sich zur ursprünglich landschaftsästhetischen und immissionsschutzrechtlichen Zielsetzung der Steinbruch-Genehmigung ein Bild machen zu können. Auch landschaftsästhetische und immissionsrechtliche Erfordernisse haben heute mit dem o.g. Alpenschutz und der Sicherung der Erholungsnutzung eine besondere Bedeutung. Bei der Gesamtbeurteilung sind u.E. auch die Vorgaben der Alpenkonvention zum Landschaftsbild wichtig; auf z.B. Art. 9 (Eingriffe in Natur und Landschaft) und 10 (Grundschutz) des Protokolls für Naturschutz und Landschaftspflege der Alpenkonvention wird hingewiesen.
- 4) Das Bayerische Umweltministerium wird gebeten, darauf hinzuwirken, dass bis zur Klärung und Durchsetzung der o.g. landschaftsästhetischen und immissionsschutzrechtlichen Erfordernisse ein Planungs- und Baustopp für die Erweiterung des Steinbruchs Überfilzen erteilt wird; insbesondere ist die Bergwaldrodung oberhalb der Höhenlinie 758 m sofort einzustellen.
- 5) Das Bayerische Umweltministerium wird gebeten, die Forststraße zum Steinbruch als alleinige Forststraße festzusetzen und die mittlerweile ungenehmigte Nutzung der Forststraße zum Abtransport des Steinbruch-Abraummaterials zu unterbinden.
- 6) Das Bayerische Umweltministerium wird gebeten, für den Steinbruchbereich und für die oberhalb liegenden Hanglagen zur Beurteilung der geologischen Verhältnisse, der Hangstabilität, des Wasserhaushaltes und des Bergwaldes aktuelle Fachgutachten einzufordern.
- 7) Das Bayerische Umweltministerium wird gebeten zu prüfen, ob zum Schutz der Bergwelt im Urlaubs- und Erholungsgebiet am Alpenrand und im Inntal im Besonderen sowie zur langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung des Zementwerkes mit Kalkgestein dieser ggf. alternativ importiert werden kann und muss. (Alternativenprüfung)
Der Steinbruch ist ausschließlich für die Rohstoffgewinnung zur Zementherstellung genehmigt worden. Derzeit wird aber massiv „Abraumgestein“, welches nicht für die Zementherstellung verwendet werden kann, als Rohstoff für das Schotterwerk Holzner in Nußdorf abtransportiert.
- 8) Zuletzt appellieren wir an das Bayerische Umweltministerium, dass bzgl. des Steinbruchs Nußdorf für das als ‚Schönstes Dorf Bayerns‘ und als ‚Schönstes Dorf Europas‘ ausgezeichnete Dorf Nußdorf eine nachhaltige Lösung gefunden wird. Diese sollte auch mit dem Steinbruchbetreiber und der Gemeinde Nußdorf angestrebt werden.

Wir bitten Sie, uns über den Fortgang der angesprochenen Eingaben in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Klaus Lintzmeyer (Schriftführer)